

Öffentliche Betrauung

der

Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH

**durch den Landkreis Coburg mit der Sicherstellung einer sozial verantwortlichen
Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg**

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Einbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Aktenzeichen K (2011) 9380 – 2012/21/EU, ABI. L 7/3) - Freistellungsentscheidung -

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02, ABI. EU C 155/10 vom 20. Juni 2008)

wird Folgendes verfügt:

Präambel

Der Landkreis Coburg gründete im Jahre 1951 die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH, um den im Kreisgebiet wachsenden Wohnungsbedarf befriedigen zu können. Heute liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH in der Instandhaltung und Modernisierung ihres seither geschaffenen Mietwohnungsbestandes.

§1

Gemeinwohlaufgaben

Der Landkreis Coburg gewährleistet im Rahmen seiner öffentlichen Aufgaben und zur Daseinsvorsorge mit Hilfe der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH eine sozial verantwortliche Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg. Die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH erbringt somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI, Art. 2 Abs. 1 c) der Freistellungsentscheidung).

§2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

- (1) Der Landkreis Coburg betraut die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH mit der Wohnungsversorgung der Bevölkerung des Landkreises Coburg und allen damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben als Teil der Gemeinwohlaufgabe.
- (2) Darüber hinaus führt die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durch.

§3

Dauer der Betrauung

Die Betrauung der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH erfolgt für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

§4

Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Gewährleistung der genannten Aufgaben gewährt der Landkreis Coburg der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH zinsverbilligte Darlehen. Er deckt einen sich aus der DAWI ergebenden Verlust (Fehlbetrag zwischen Erlösen und Aufwendungen). Wegen der Anrechnung der für die DAWI erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH nicht ergeben.
- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen des Landkreises Coburg gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlung.

§5

Bürgschaftsübernahme durch den Landkreis Coburg

Der Landkreis Coburg ist darüber hinaus bereit – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern noch nicht geschehen –, Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen. Die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Bürgschaften für der Höhe nach festgelegte Kredite sind auf die Laufzeit der jeweiligen

Kredite beschränkt. Der Landkreis Coburg kann von der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH einen Avalzins von mindestens 0,5 % bis maximal der Höhe des Zinsunterschieds eines Darlehens mit und ohne Bürgschaft verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

§6

Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch Ausgleichszahlungen und Bürgschaftsübernahmen keine Überkompensierung für die Erbringung von DAWI entsteht, führt die Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitiger Nachweise entsprechend §4 Abs. 1.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und prüft den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte. Die besonderen Prüfungsrechte der örtlichen und überörtlichen Prüfung bleiben unberührt.

§7

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Der Landkreis Coburg ist berechtigt, entsprechende Nachweise einzusehen.

§8

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Coburg hat in seiner Sitzung am diesen
Betrauungsakt beschlossen.

Coburg,

Michael Busch
Landrat